

**Stadt Bad Mergentheim
Main-Tauber-Kreis**

**Satzung
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgung

(1)

Die Stadt Bad Mergentheim ("Stadt") betreibt die Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet durch die Stadtwerk Tauberfranken GmbH als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser.

(2)

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser erfolgt durch die Stadtwerk Tauberfranken GmbH aufgrund privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980, BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt der Stadtwerk Tauberfranken GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

(3)

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit den Kunden abzuschließen.

§ 2

Grundstücksbegriff, Kreis der Berechtigten

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2)

Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3)

Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entgegennahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigte sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Mergentheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung und zugehöriger Anlagen zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3)

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann durch die Stadt als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder einen Platz (im Folgenden kurz: Straße) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein privates Grundstück haben. Soweit sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden, die auch zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(2)

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung einzureichen. Befreiungsanträge können auch über die Stadtwerk Tauberfranken GmbH eingereicht werden. Über die Befreiung entscheidet die Stadt als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Einvernehmen mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Die Befreiung kann von der Stadt befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5**Benutzungszwang**

(1)

Auf den Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke ihren gesamten Wasserbedarf (Trink- und Betriebswasser) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

(2)

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn dem Antragsteller die Deckung seines Wasserbedarfs aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3)

Im Einvernehmen mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH räumt die Stadt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4)

Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung hat schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber der Stadt zu erfolgen. Er kann auch über die Stadtwerk Tauberfranken GmbH eingereicht werden. Die Stadt entscheidet im Einvernehmen mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Die Befreiung oder Teilbefreiung kann durch die Stadt befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5)

Wer vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner privaten Wassergewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Regenwasserzisternen, etc.) keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Diesbezüglich sind insbesondere die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Vor Errichtung einer Wassergewinnungsanlage hat der Nutzer der Anlage der Stadt, der Stadtwerk Tauberfranken GmbH sowie dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
- b) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
- c) entgegen § 5 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgung eintreten.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 10. Dezember 1982, zuletzt geändert am 18. Dezember 1987, außer Kraft.

(2)

Soweit Abgabeansprüche nach bisherigem Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.